OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551766/15/EW

Datum:
Linz, 10. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des DI H S, vertreten durch Dr. H H Rechtsanwalts GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.12.2019, GZ: BHGMWA-2019-446312/28-AE, mit welchem eine einstweilige Verfügung, Anpassungen an den Stand der Technik angeordnet und ein wasserpolizeilicher Alternativauftrag erlassen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit folgender Maßgabe teilweise stattgegeben:

1. Hinsichtlich der schon umgesetzten Maßnahmen wird der bekämpfte Bescheid bestätigt.

2. Die im bekämpften Bescheid unter Spruchpunkt V. vorgeschriebenen Kosten werden bestätigt.

3. Im Übrigen wird der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.11.1976 wurde Herrn W S die wasserrechtliche Bewilligung für die Versorgung einer Wohnsiedlung in der Ortschaft x in der Gemeinde Bad Ischl mit Trink- und Nutzwasser durch eine Quelle auf dem Grundstück Nr. x, KG x, erteilt (in der Folge kurz: Bewilligungsbescheid).

I.2. Mit Bescheid vom 17.03.1982, Wa-1657/1-1982/Spi/Kitz, wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich unter Spruchabschnitt II, für die gegenständliche Wasserversorgungsanlage ein Schutzgebiet festgelegt.

I.3. Die Trinkwasseraufsicht des Landes Oberösterreich legte der belangten Behörde mit Schreiben vom 02.09.2019 einen Überprüfungsbericht von einer am 7.8.2019 durchgeführten behördlichen Überprüfung vor. Darin hat sie darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Wasserversorgungsanlage (insbesondere die Quellfassung und der Hochbehälter) zum Teil schwere Mängel aufweist, dass diese nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und dass Anlagenerweiterungen ohne wasserrechtliche Bewilligung vorgenommen wurden.

Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wurde am 12.12.2019 von der belangten Behörde unter Beiziehung von Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

I.4. Mit einer einstweiligen Verfügung gemäß § 122 WRG 1959 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) in Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides zur Wahrung des öffentlichen Interesses wegen Gefahr im Verzug Maßnahmen bei der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage bis spätestens 31.01.2020 aufgetragen. In Spruchpunkt II. wurde einer allenfalls gegen den Spruchpunkt I. eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. In Spruchpunkt III. wurden dem Bf zur Anpassung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage an den Stand der Technik Maßnahmen gemäß §§ 12a und 21a WRG 1959 aufgetragen. Spruchpunkt IV. enthält einen wasserpolizeilichen Alternativauftrag gemäß § 138 Abs 2 WRG 1959 hinsichtlich konsensloser Abänderungen der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage. Unter Spruchpunkt V. findet sich die Kostenvorschreibung gemäß §§ 76f AVG in Höhe von 1.060,20 €.

I.5. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die wasserrechtliche Bewilligung für die gegenständliche Wasserversorgungsanlage zum Zeitpunkt der Erlassung des

bekämpften Bescheides bereits wegen Ablaufs der Befristung erloschen gewesen sei. Des Weiteren handle es sich beim gegenständlichen Wasserbenützungsrecht um kein dingliches sondern ein persönliches Recht, welches dem Vater des Bf eingeräumt wurde und welches nicht auf den Bf übergegangen sei. Außerdem seien die vorgeschriebenen Maßnahmen in der einstweiligen Verfügung und zur Anpassung an den Stand der Technik überschießend.

I.6. Mit Schreiben vom 23.01.2020, eingelangt am 28.01.2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.7. Mit Schreiben vom 09.03.2020, eingelangt am 13.03.2020, übermittelte die belangte Behörde eine ergänzende Stellungnahme zum aktuellen Sachverhalt samt ergänzender Aktenvorlage, da der Hochbehälter der gegenständlichen Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage offenbar aufgrund einer unterirdischen Erdbewegung zerstört worden sei.

I.8. Das dazu vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 02.11.2020, wurde den Parteien mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.12.2020 übermittelt. Zu dieser Verhandlung erschienen der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde. Der beigezoge wasserbautechnische Amtssachverständige erörterte und ergänzte in der mündlichen Verhandlung seine gutachterlichen Ausführungen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid vom 12.11.1976 wurde Herrn W S die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Versorgung einer Wohnsiedlung in der Ortschaft x in der Gemeinde Bad Ischl mit Trink- und Nutzwasser durch eine Quelle auf dem Grundstück Nr. x, KG x, erteilt.

II.2. Die gegenständliche Wasserversorgungsanlage ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirks Gmunden unter der Postzahl x eingetragen. Das diesbezügliche Wasserbenutzungsrecht ist mit dem Grundstück Nr. x, KG x, verbunden. [Wasserbuchbescheid vom 17.4.1984, Wa-3202/5-1983; ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.3. Nach dem Tod des Herrn W S wurde der Bf als dessen Sohn und Rechtsnachfolger Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x [Verhandlungsschrift ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes und Grundbuchsauszug Beilage ./D der Beschwerde].

II.4. Zum Zeitpunkt der Erlassung der einstweiligen Verfügung wies die gegenständliche Wasserversorgungsanlage (insbesondere die Quellfassung und der Hochbehälter), welche 20 Objekte mit Trink- und Nutzwasser versorgte, schwere Mängel auf [Niederschrift ON 88 des verwaltungsbehördlichen Aktes] und konnte die gegenständliche Wasserversorgungsanlage die angeschlossenen Objekte nicht mit ausreichend Trinkwasser in qualitativer Sicht versorgen, da eine Überschreitung der Grenzwerte bei den coliformen Bakterien vorlag. [Verhandlungsschrift ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Mit 06.12.2019 wurde daher als Erst- und Sofortmaßnahme eine Abkochanordnung bis 10.2.2020 ausgesprochen. [fachliche Stellungnahme der Vertreterin der Trinkwasseraufsicht vom 17.12.2019, ON 91 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Aus fachlicher Sicht gab es keine andere Möglichkeit als die Desinfizierung durch Chlor zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität. [Verhandlungsschrift ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.5. Zum Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides hat es keine zivilrechtlichen Vereinbarungen, wie zB einen unterzeichneten Vertrag mit der Wassergenossenschaft Haiden oder der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad Ischl zum Anschluss der an der gegenständlichen Anlage angeschlossenen Liegenschaften, gegeben. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung lagen die Versorgungsleitungen der Wassergenossenschaft H ca. 60 m und jene der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeine Bad Ischl ca. 300 m von den zu versorgenden Grundstücken entfernt. [Verhandlungsschrift ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.6. Zur Erfüllung der im bekämpften Bescheide vorgeschriebenen Maßnahmen, hat der Bf nach Absprache mit der Trinkwasseraufsicht eine Desinfizierungsanlage mit Chlor eingebaut. Beim Einbau dieser Anlage wurde das Rohrnetz ebenfalls mit Chlor desinfiziert. [Verhandlungsschrift ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes und ON 104-107 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.7. Vermutlich durch heftige Regenschauer kam es Anfang Februar [ON 108-110 des verwaltungsbehördlichen Aktes] zu einer unterirdischen Rutschung des Hanges, an dem der Hochbehälter der gegenständlichen Anlage situiert ist. Durch diese Rutschung wurde der Aluminiumbehälter irreparabel deformiert. Das Blech wurde verbogen, die Aluminiumträger ebenfalls, sodass nicht einmal mehr die Standsicherheit garantiert werden kann [wasserbautechnisches Gutachten ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.8. Die in Spruchpunkt I. und III. angeordneten Maßnahmen können aus fachlicher Sicht durchgeführt werden, jedoch wären sie vollkommen sinn- bzw. nutzlos. Die Wasserversorgung wird derzeit über die Wassergenossenschaft Haiden sichergestellt, ab Herbst 2021 werden alle Objekte an die Wasserleitung

der Stadtgemeinde Bad Ischl angeschlossen. Die Bauarbeiten dazu haben bereits begonnen. Das Leitungsnetz für die Häuser wurde vom Hochbehälter der gegenständlichen Quelle abgetrennt, somit sind Maßnahmen an den beiden Bauwerken für die Versorgung mit Trinkwasser sinnlos [wasserbautechnisches Gutachten ON 6 und Verhandlungsschrift ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.9. Derzeit wird kein Objekt von der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage versorgt. Der Bf beabsichtigt auch nicht, diese Anlage wieder in Betrieb zu nehmen [Verhandlungsschrift ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

III. Beweiswürdigung

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, durch das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebene Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen und durch die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.12.2020. Die öffentliche mündliche Verhandlung war zur Feststellung des wesentlich geänderten Sachverhaltes nach Erlassung des bekämpften Bescheides erforderlich und wurde im Beisein des wasserbautechnischen Amtssachverständigen durchgeführt.

Die obigen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den im Sachverhalt angeführten Beweismitteln sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 02.12.2020.

III.2. Zum Vorbringen des Bf, dass es nur eine einzige Probe vom Sommer 2019 gäbe, in der Parameterwerte überschritten worden seien, wird auf die Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung verwiesen. Er nimmt dabei Bezug auf folgende fachliche Ausführungen der Trinkwasseraufsicht, festgehalten im Aktenvermerk vom 17.12.2019 [ON 91 des verwaltungsbehördlichen Aktes]: Nebst Überschreitungen der mikrobiologischen Parameterwerte (Escherichia coli, Enterokokken) im Sommer 2019 wurden zuletzt im Prüfbericht vom 25.11.2019 eine massive Überschreitung des mikrobiologischen Indikatorparameterwertes für coliforme Bakterien festgestellt. Der bauliche Zustand der Wasserversorgungsanlage kann nach Überprüfung und Kamerabefahrung insgesamt als nicht ordnungsgemäß bezeichnet werden. Ein Zutritt von Oberflächenwässer ist nicht ausgeschlossen. Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass die mikrobiologische Trinkwasserqualität im derzeitigen Anlagenzustand und Betrieb nicht sichergestellt ist. Mit 06.12.2019 wurde daher als Erst- und Sofortmaßnahme eine Abkochanordnung ausgesprochen.

Die vom Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Zweifel gezogenen Annahmen konnte der beigezogene bautechnische Sachverständige somit schlüssig und nachvollziehbar entkräften.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Maßgebliche Bestimmung des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung:

Gemäß § 21 Abs 1 WRG 1959 ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann gemäß § 21 Abs 2 WRG 1959 der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

Gemäß § 27 Abs 1 lit c WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21a.

Gemäß § 22 Abs 1 WRG 1959 ist bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

Gemäß § 122 Abs 1 WRG 1959 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Gefahr im Verzuge – zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen zum Schutze Dritter auf deren Antrag – die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen. Die nach § 99 oder § 100 zuständige Wasserrechtsbehörde kann solche einstweilige Verfügungen abändern oder selbst treffen. Diese Befugnis steht während der Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens auch dem Verwaltungsgericht zu, selbst dann, wenn gegen die einstweilige Verfügung keine Beschwerde erhoben wurde.

IV.2. Der Bf moniert, dass die Vorschreibungen im bekämpften Bescheid unzulässig seien, weil der Bewilligungsbescheid unter Auflagepunkt 15 nur *„bis zum technisch möglichen Anschluss an eine zentrale, regionale oder überregionale Wasserversorgungsanlage“* erteilt wurde. Da Anschlussmöglichkeiten an die Wassergenossenschaft Haiden und an die städtische Wasserversorgungsanlage Bad Ischl seit längerem gegeben seien, bestehe keine bewilligte Anlage mehr. Somit sei die wasserrechtliche Bewilligung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage wegen Fristablaufs erloschen und die Vorschreibung der im bekämpften Bescheid aufgetragenen Maßnahmen gegenüber dem Bf unzulässig.

Im Bewilligungsbescheid ist in Auflagepunkt 15 die wasserrechtliche Bewilligung „befristet bis zum technisch möglichen Anschluss an eine zentrale, regionale oder überregionale Wasserversorgungsanlage“ erteilt worden. Eine solche Befristung ist – wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. VwGH 31.03.2016, 2013/07/0023; 24.10.2013, 2012/07/0180) – grundsätzlich zulässig. Die Frage der Anschlussmöglichkeit ist nach seiner Rechtsprechung aber nicht nur im tatsächlichen – also technischen – sondern auch im rechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. VwGH 22.12.2011, 2010/07/0211, mwN).

Von der Erlassung des Bewilligungsbescheides bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides lag kein Anschlusszwang nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 und den davor geltenden und nicht mehr in Kraft stehenden Gesetzen (Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl Nr. 24/1997, und Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz, LGBl Nr. 38/1956) an die Wassergenossenschaft Haiden vor, da ein solcher in den genannten Gesetzen nur hinsichtlich gemeindeeigener Wasserversorgungsanlagen eintreten kann. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad Ischl scheiterte bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides an der Entfernung dieses Leitungsnetzes von ca. 300 m zu den zu versorgenden Objekten. Ein Anschlusszwang an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage war somit auch nicht gegeben. Da bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides auch keine zivilrechtliche Vereinbarung des Bf mit der Wassergenossenschaft H oder der Stadtgemeinde Bad Ischl zur Versorgung der gegenständlichen Objekte abgeschlossen wurde, war eine Anschlussmöglichkeit schon aus rechtlicher Sicht nicht gegeben.

Da aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen, die tatsächliche bzw. technische Umsetzung des Anschlusses an eine andere Wasserversorgungsanlage bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides nicht möglich war, ist die Befristung entgegen der Ansicht des Bf bis dahin nicht abgelaufen und der Erlöschenstatbestand des § 27 Abs 1 lit. c WRG 1979 nicht erfüllt.

IV.3. § 22 WRG 1959 lässt eine persönliche Bindung nur bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlage zu. Alle anderen Wasserbenutzungsrechte sind dinglich gebundene Rechte (*Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz³ [2020] WRG § 22 K 1).

Der Bewilligungsbescheid enthält keinen Ausspruch über die Gebundenheit des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes. Für eine dingliche Gebundenheit eines Wasserbenutzungsrechtes ist ein diesbezüglicher ausdrücklicher Ausspruch im Bewilligungsbescheid aber nicht Voraussetzung. Vielmehr kommt es nach § 22 WRG 1959 nicht auf einen formellen Ausspruch im Bewilligungsbescheid an, sondern auf einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Wasserbenutzungsrecht und einer (oder mehreren) Liegenschaften oder Betriebsanlagen. Ein Grundstück, auf dem sich nach dem Bewilligungsbescheid wesentliche Anlagenteile einer Wasserbenutzungsanlage befinden, kommt als Anknüpfungspunkt für eine dingliche Bindung des Wasserbenutzungsrechtes in Frage (vgl. VwGH 29.05.2015, 2007/07/0133). So hat der Bewilligungsbescheid für die Entnahme von Wasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Nr. x, KG x, zum Gegenstand. Im, diesem Bescheid zugrunde liegenden Lageplan „Wasserversorgung S-H Bad Ischl“ vom November 1976 sind alle wesentlichen Anlagenteile wie Quellsammelschacht, Hochbehälter, Staumauer, Auslass mit Froschklappe auf Grundstück Nr. x, KG x, eingezeichnet und wird das in der Verhandlungsschrift vom 11.11.1976 auch im Befund so beschrieben. Das erkennende Gericht sieht dies im hier zu beurteilenden Einzelfall als vernünftigen Anhaltspunkt für die Zuordnung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechts zum Grundstück Nr. x, KG x.

Entgegen den Ausführungen des Bf, handelt es sich daher nicht um ein persönliches Recht, welches dem Vater des Bf persönlich verliehen wurde, sondern um ein mit dem Grundstück Nr. x, KG x, dinglich verbundenes Wasserbenutzungsrecht.

Ist ein Wasserbenutzungsrecht mit einer Liegenschaft verbunden, ist eine Übertragung an andere Personen als den jeweiligen Liegenschaftseigentümer, also eine Trennung dieser Verbindung, nicht möglich (vgl. VwGH 25.02.1992, 88/97/0107). Als der Bf nach dem Tod seines Vaters Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft wurde, ging das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht daher auf den Bf über und er ist rechtmäßiger Adressat des bekämpften Bescheides.

IV.4. Die Frage der Gesetzmäßigkeit einer einstweiligen Verfügung gemäß § 122 Abs 1 erster Satz WRG 1959, wird nicht davon berührt, welche Veränderungen an der betreffenden Anlage allenfalls nach dieser Verfügung vorgenommen oder eintreten werden (vgl. VwGH 7.7.1987, 86/07/0230). Aus diesem Grund sind auch die irreparable Beschädigung des Hochbehälters und die daraus resultierenden Folgen bei der Beurteilung der Frage der Rechtmäßigkeit der gegenständlichen

einstweiligen Verfügung nicht zu berücksichtigen. Zu beurteilen ist, ob die angeordneten Maßnahmen in jenem Zeitpunkt, zu dem der bekämpfte Bescheid erlassen wurde, zur Gefahrenabwehr notwendig waren. Die in der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bestehende Änderung des Sachverhaltes ist dabei vom erkennenden Gericht nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung der belangten Behörde wird nicht dadurch rechtswidrig, dass der ihr entsprechende gesetzmäßige Zustand hergestellt wird (vgl. VwGH 20.02.1997, 96/07/0204).

Wesentliche Voraussetzung für die Gebrauchnahme vom Instrument der einstweiligen Verfügung des § 122 Abs. 1 WRG 1959 ist das Vorliegen von „Gefahr in Verzug“ (VwGH 21.02.2002, 2001/07/0124).

Unter „Gefahr im Verzug“ im Sinne des § 122 Abs. 1 WRG 1959 ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für im WRG 1959 geschützte Rechtsgüter und Interessen zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.10.1994, 92/07/0102). Die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.05.1978, VwSlg. 9.575/A).

Zum Zeitpunkt der Erlassung der einstweiligen Verfügung wies die gegenständliche Wasserversorgungsanlage (insbesondere die Quellfassung und der Hochbehälter) schwere Mängel auf und lag eine bakterielle Verunreinigung des Wassers vor. Aufgrund der gemessenen Überschreitung der Grenzwerte bei den coliformen Bakterien war die Trinkwasserqualität nicht gegeben und es lag eine Abkochanordnung bis Anfang Februar vor. Es blieb daher keine Zeit mehr für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, mit dem die gegenständliche Wasserversorgungsanlage wieder an den Stand der Technik hätte angepasst und die konsenslosen Abänderungen genehmigt werden konnte. Die vorgeschriebenen Maßnahmen waren zur Gefahrenabwehr aus fachlicher Sicht notwendig. Die vom Bf vorgebrachte Anschlussmöglichkeit an die Wassergenossenschaft Haiden als gelinderes Mittel zur Gefahrenabwehr ist kein Gegenstand einer behördlichen Anordnung. Im hier zu beurteilenden Einzelfall lag somit eine erhebliche und konkrete Gefahr vor, welche die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderte, um die Trinkwasserqualität sicher zu stellen.

Die vom Bf umgesetzten Maßnahmen (Einbau der Desinfizierungsanlage mit Chlor und Chlorung des Leitungsnetzes) waren zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung daher rechtmäßig und der Bescheid daher diesbezüglich zu bestätigen.

IV.5. Aufgrund der Änderung des Sachverhaltes seit Erlassung des bekämpften Bescheides (Zerstörung des Hochbehälters der gegenständlichen Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage, der Trennung des Leitungsnetzes vom

Hochbehälter, der derzeit im Bau befindlichen Anschlussmöglichkeit der betroffenen Objekte an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad Ischl) sowie der Aussage des Bf, dass er die gegenständliche Anlage nicht mehr wieder in Betrieb nehmen will und der diesbezüglichen Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, sind alle andere in diesem Bescheid vorgeschriebenen und nicht umgesetzten Maßnahmen sowie der wasserpolizeiliche Alternativauftrag aufzuheben.

IV.6. Zur Vorschreibung der Kosten in Spruchpunkt V. des bekämpften Bescheides kann der belangten Behörde nicht gefolgt werden, wenn sie meint, dass dieser Ausspruch mangels Anfechtung in Teilrechtskraft erwachsen ist. Auch wenn in der Beschwerdebegründung nicht explizit auf die Kostenvorschreibung eingegangen wird, richtet sich die Beschwerde ausdrücklich gegen den gesamten Bescheid und nicht gegen einzelne Spruchpunkte (Seite 2 der Beschwerde) und beantragt der Bf den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben (Seite 4 der Beschwerde). Aus diesem Grund ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts der gesamte Bescheid und somit auch die Kostenvorschreibung in Spruchpunkt V. bekämpft worden.

In der Sache ist die Kostenvorschreibung aber zu bestätigen, da es auch in amtswegig eingeleiteten wasserrechtlichen Auftragsverfahren zulässig ist dem Bf Kommissionsgebühren für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorzuschreiben (vgl. VwGH 21.10.1999, 99/07/0088). Der Bf hatte die Amtshandlung am 12.12.2019 verschuldet, weil ihre Notwendigkeit auf eine Verletzung seiner Instandhaltungspflicht für eine Wasserversorgungsanlage zurückzuführen war (VwGH 28.03.2018, 2017/07/0123). Alle an der mündlichen Verhandlung am 12.12.2019 teilgenommen Amtsorgane vor Ort waren zur Klärung des Sachverhaltes notwendig.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer